

Elektrotechnikverordnung 2020

Die neue Elektrotechnikverordnung, die ETV 2020, am 8. Juli 2020 im Bundesgesetzblatt erschienen und am 9. Juli 2020 in Kraft getreten, enthält auch einen Abschnitt, in dem Übergangsbestimmungen zu den SNT-Vorschriften der bisher geltenden ETV 2002 festgelegt sind. Dabei gilt es, verschiedene Fristen zu beachten. Für einige Arten von elektrischen Anlagen, deren Planung oder Realisierung so weit fortgeschritten ist, dass dem Errichter die Umstellung auf die neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht zuzumuten ist, ist eine Fristerstreckung durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort möglich.



In den Teilen I, II und III dieser Artikelserie [3], [5], [9] wurden die Bedeutung von verbindlichen elektrotechnischen Normen und Referenzdokumenten und nicht verbindlichen, kundgemachten Bestimmungen erklärt. In diesem vierten (und letzten) Teil dieser Serie wird versucht, die Festlegungen des § 9, die Übergangsbestimmungen, darzustellen¹.

9. Übergangsbestimmungen

9.1. Grundsätzliches

Ganz allgemein gilt, dass bei Einhaltung der auf die jeweilige Anlagenart anwendbaren elektrotechnischen Sicherheitsbestimmungen, d. h. auch der kundgemachten elektrotechnischen Normen davon auszugehen ist, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 erfüllt sind.

Da die *kundgemachten elektrotechnischen Normen* nicht verbindlich sind, steht es dem Anlagenerrichter frei, nach seiner Wahl auch mithilfe anderer Verfahren die Sicherheit der elektrischen Anlage zu gewährleisten.

In diesem Fall ist von ihm jedoch eine *Risikobeurteilung* durchzuführen, mit der *dokumentiert und nachvollziehbar* wird, dass das gewählte Verfahren ebenso geeignet ist, diese grundlegenden Sicherheitsanforderungen zu gewährleisten.

Diese Festlegungen sind vom Gesetzgeber analog zu jenen Festlegungen, die schon lange für Hersteller elektrischer Betriebsmittel gelten, nunmehr auch für die Planung und Errichtung elektrischer Anlagen getroffen worden. Auch für diese ist bei Einhaltung der anwendbaren kundgemachten Normen (bei Betriebsmitteln als „harmonisierte Normen“ bezeichnet) von der Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen auszugehen².

Es soll hier nochmals darauf hingewiesen werden, dass – wie bisher – bei der Notwendigkeit von den Anforderungen einer *verbindlichen elektrotechnischen Norm* oder eines *verbindlichen elektrotechnischen Referenzdokuments* abzuweichen, das Einverständnis des Gesetzgebers (BMDW) im Rahmen einer Ausnahmebewilligung zwingend erforderlich ist.

In der ETV 2020 wird der Übergang zu den Regelungen der bis zum 8.7.2020 geltenden ETV 2002 (in der aktuellen Fassung aus dem Jahr 2014) durch drei Kernaussagen im § 9 geregelt.

Es geht in jeder dieser Aussagen um die Frist oder die Erstreckung der Frist in der, bei Verwendung der bisher verbindlich zur Anwendung vorgeschriebenen anerkannten Regeln der Technik, auch nach dem 9.7.2020 keine Risikobeurteilung durchzuführen ist.

9.2. Entfall der Risikobeurteilung – 1 Jahr

Bei Anwendung der bisher (verbindlichen) SNT-Vorschriften betreffend *Niederspannungsanlagen* (es handelt sich im Wesentlichen um die Normen der Reihen EN 1, E 8001, E 8002 und E 8007) kann auf die Risikobeurteilung bis zu einem Jahr nach dem Inkrafttreten der ETV 2020, das ist der 8.7.2021 verzichtet werden.

Die ETV 2020 dazu im Wortlaut:

„§ 9. (1) Die Risikobeurteilung gemäß § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 kann bei Anwendung der entsprechenden in Anhang I der Elektrotechnikverordnung 2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 229/2014, gelisteten SNT-Vorschriften Nr. 2 bis 38 und 45 bis 61 bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung entfallen.“

Die *genaue Liste jener SNT-Vorschriften*, für die diese Festlegung (2 bis 38 und 45 bis 61) gilt, kann mithilfe der ETV 2002³ ermittelt werden.

Damit versucht der Gesetzgeber einerseits, einen raschen Übergang zur Anwendung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift für Niederspannungsanlagen zu fördern, andererseits werden mögliche Mehrkosten für Anpassungen bei öffentlichen Großprojekten mit langer Realisierungsdauer vermieden.

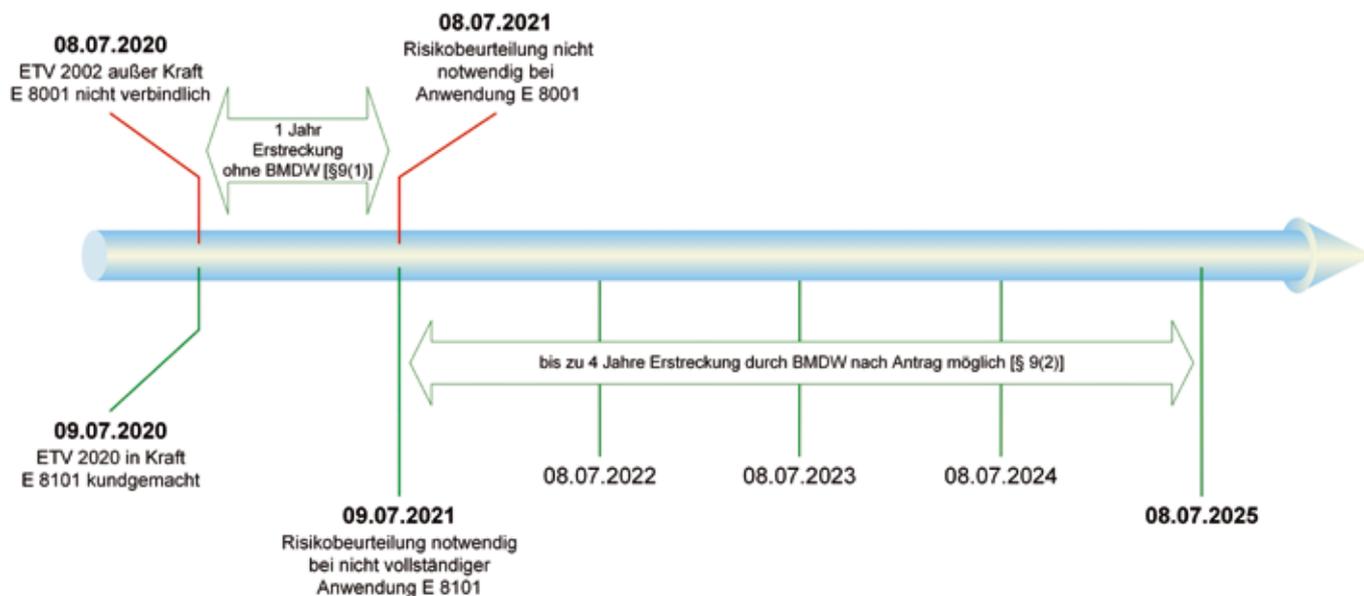
9.3. Fristverlängerung durch das Bundesministerium

Über diesen oben genannten Zeitraum von einem Jahr hinaus kann nach Antrag des *Errichters*, mindestens sechs Wochen vor dem Ablauf dieser 1-Jahresfrist, die Frist, in der keine Risikobeurteilung notwendig ist, vom BMDW um bis zu vier weitere Jahre erstreckt werden.

Einen Überblick über diese Möglichkeiten und Fristen gibt Bild 9 1, bezogen auf die kundgemachte elektrotechnische Norm OVE E 8101.

Die ETV 2020 dazu im Wortlaut:

„§ 9. (2) Wenn sich die elektrische Anlage bei Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 in einem so fortgeschrittenen Stadium der Planung oder Realisierung befindet, dass dem Errichter der Anlage die durch die Anwendung der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bedingte Umstellung nicht zuzumuten ist, kann die Frist gemäß Abs. 1 durch einen mindestens sechs Wochen vor ihrem Ablauf zu stellenden Antrag des Errichters der Anlage von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort um bis zu vier weitere Jahre erstreckt werden.“



© diam-consult, 11/2020

Bild 9 1 Übergangsbestimmungen gemäß § 9 (1) und (2), ETV 2020 am Beispiel der kundgemachten elektrotechnischen Norm OVE E 8101; gilt nicht für verbindlich erklärte elektrotechnische Normen und verbindlich erklärte elektrotechnische Referenzdokumente.

9.4. Entfall der Risikobeurteilung – fünf Jahre

Bei Anwendung einer anderen Gruppe von bisher (verbindlichen) SNT-Vorschriften (es handelt sich u. a. um die Normen für die Errichtung von Hochspannungsanlagen, den Betrieb elektrischer Bahnen und Obusse, Freileitungen über a.c. 45 kV) kann auf die Durchführung der Risikobeurteilung bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten der ETV 2020, d. h. bis zum 8.7.2025, verzichtet werden.

Die genaue Liste jener SNT-Vorschriften, für die diese Festlegung (1, 39 bis 44 und 62 bis 75) gilt, ist ebenso mithilfe der ETV 2002* zu ermitteln.

Die ETV 2020 dazu im Wortlaut:

„§ 9. (3) Die Risikobeurteilung gemäß § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 kann bei Anwendung der entsprechenden in Anhang I der Elektrotechnikverordnung 2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 229/2014, gelisteten SNT-Vorschriften Nr. 1, 39 bis 44 und 62 bis 75 bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung entfallen.“

10. Schluss

Die ETV 2020 hat im Juli 2020 die ETV 2002 abgelöst. Diese neue Verordnung war erforderlich, weil die Bestimmungen über die elektrotechnische Normung im Elektrotechnikgesetz 1992 umfangreich überarbeitet wurden.

Die ETV 2020 dient weiterhin der Regelung der Sicherheit elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie anderer Anlagen in deren Einflussbereich. Unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen werden künftig aber nur mehr rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente verbindlich erklärt. Hinzu kommt die Kundmachung von nicht verbindlichen Bestimmungen für die Elektrotechnik in Anhang II, bei deren Anwendung davon ausgegangen werden kann, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen des ETG 1992 erfüllt sind.

Nicht zuletzt war die Neuerlassung der ETV 2020 auch deswegen erforderlich, weil die 2014 in der Letztfassung der ETV 2002 verbindlich erklärten Bestimmungen und Normen seither durch aktuelle Ausgaben ersetzt wurden.

Eur. Phys. Dipl.-Ing. Alfred Mörx

11. Literaturhinweise

- [1] BGBl. 106/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I/27/2017; Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992)
- [2] BGBl. II/308/2020; Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020)
- [3] Mörx, A., Elektrotechnikverordnung 2020 – Teil I, Elektrojournal 09/2020; Österreichischer Wirt-

schaftsverlag, Wien, 2020

- [4] BGBl. II/21/2016; Niederspannungsgeräteverordnung 2015 – NspGV 2015
- [5] Mörx, A., Elektrotechnikverordnung 2020 – Teil II, Elektrojournal 10/2020; Österreichischer Wirtschaftsverlag, Wien, 2020
- [6] BGBl. II/223/2010; Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Elektrotechnikverordnung 2002 geändert wird (Elektrotechnikverordnung 2002/A2 - ETV 2002/A2)
- [7] OVE Richtlinie R 1000-2:2019-01-01; Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 2: Blitzschutzsysteme
- [8] OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01; Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 3: Hochspannungsanlagen
- [9] Mörx, A., Elektrotechnikverordnung 2020 – Teil III, Elektrojournal 11/2020; Österreichischer Wirtschaftsverlag, Wien, 2020
- [10] Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; Materialien zum Begutachtungsentwurf der Elektrotechnikverordnung 2020; www.ris.bka.gv.at; abgerufen am 28.9.2019

¹ Die Nummerierung der Abschnitte aus Teil I, II und III wird hier fortgesetzt.

² Quelle: ABl. Nr. C 272 vom 26.7.2016, S. 1–149, Kap. 4.1.2; Bekanntmachung der Kommission – Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“)

³ BGBl. II/222/2002 idF BGBl. II/229/2014; abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/> und dem Suchbegriff „Elektrotechnikverordnung“, „Fassung vom 8.7.2020“.

⁴ BGBl. II/222/2002 idF BGBl. II/229/2014; abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/> und dem Suchbegriff „Elektrotechnikverordnung“, „Fassung vom 8.7.2020“.